

Anhang 1 an Anlage



VERTRAG

über die Kooperation bei der Durchführung des Projekts
KITA Vital

zwischen

der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Gabriele Pappai,
Sankt-Franziskus-Str. 146,
40470 Düsseldorf
- im Folgenden: Unfallkasse NRW -

und

dem Verein kivi e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Herr Hermann Allroggen,
c/o Kreisverwaltung Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg

und

dem Rhein-Sieg-Kreis,
vertreten durch den Landrat
Herr Sebastian Schuster,
Kreisverwaltung Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg

§ 1 Präambel

Die Unfallkasse NRW, der Rhein-Sieg-Kreis und kivi e.V. haben 2012 vereinbart, ausgehend von dem Programm der Gesundheitsförderung „KITA Vital“ Kindertageseinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis dabei zu unterstützen, sich zu „guten gesunden Kindertageseinrichtungen“ zu entwickeln. Dazu sollte das Konzept der Aktion KITA Vital weiterentwickelt werden. Grundlage für die Weiterentwicklung soll das von der Alice Salomon Hochschule Berlin erarbeitete Konzept „Gute gesunde Kindertageseinrichtung“ sein, welches von der Unfallkasse NRW beauftragt wurde. Das Konzept lag entgegen der ursprünglichen Planung nicht zum 30.09.2013 vor (siehe § 1 des Kooperationsvertrags vom 03.12.2012), deshalb kam es zu Verzögerungen bei der Überarbeitung. Auf Grundlage des Konzeptes der Alice Salomon Hochschule Berlin vom Dezember 2014 wurde die konzeptionelle Überarbeitung des Programmes KITA Vital im Jahr 2015 begonnen und wird voraussichtlich Mitte 2016 abgeschlossen werden.

In der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages soll die begonnene konzeptionelle Weiterentwicklung des Programms KITA Vital fortgesetzt, ein Programmdurchlauf modellhaft innerhalb eines Kindergartenjahres ab dem Jahr 2016/2017 durchgeführt und bis zum Vertragsende projektbegleitend evaluiert werden. Anschließend sollen die Evaluationsergebnisse im Jahr 2018 ausgewertet und gemeinsam veröffentlicht werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die Kooperationspartner vereinbaren, das vom 01.11.2012 bis 30.11.2015 durchgeführte Projekt zur Weiterentwicklung des Programms KITA Vital fortzusetzen. Ziel der Fortsetzung ist die Weiterentwicklung und modellhafte Erprobung des Programms KITA Vital zur „Guten gesunden Kindertageseinrichtung“ sowie die Evaluation der Wirksamkeit einer modellhaften Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis. Hierzu fördert die Unfallkasse NRW die in Absatz 3 dargelegte Projektdurchführung finanziell auf der Grundlage des anliegenden Kostenplanes (Finanzierungsplan 2016-2018, Programm KITA Vital, Fassung vom 24.11.2015). Alle Kooperationspartner stellen

darüber hinaus untereinander ihr Fachwissen zur Verfügung und unterrichten sich über die laufenden Arbeitsergebnisse.

(2) Grundlagen für die vereinbarte Weiterentwicklung des Programms KITA Vital sind das von der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Unfallkasse NRW entwickelte Konzept „Gute gesunde Kindertageseinrichtung“ in der Fassung von Dezember 2014 sowie das Ergebnis der 2012 vereinbarten Kooperation zwischen den Vertragspartnern.

(3) Die Projektdurchführung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Weiterführung der Überarbeitung der Qualitätsstandards und Konzeptentwicklung des Programms KITA Vital bis zum 31.05.2016.

Ziel ist die Zusammenführung der ehemaligen Qualitätsstandards des Programms KITA Vital (aus dem Jahr 2013) mit dem Konzept „Gute gesunde Kindertageseinrichtung“ der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Unfallkasse NRW. Außerdem wird die zukünftige Umsetzung des weiter entwickelten Programms KITA Vital im Rhein-Sieg-Kreis geplant und konzipiert. Dabei wird auch ein neues, angepasstes Konzept für Schulungs-, Fortbildungs-, Beratungs- und Auditzwecke erstellt.

2. Modellhafte Erprobung und Umsetzung des weiter entwickelten Programms KITA Vital in KITA Vital-Einrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2016/17.

Dazu gehört die Einführung des neuen Konzeptansatzes in der Region Rhein-Sieg-Kreis. Das weiter entwickelte Programm KITA Vital wird im Rahmen eines Praxistests mit Kindertageseinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis überprüft und mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises fachlich abgestimmt. In der Folge werden neue Informationsmaterialien über das weiter entwickelte Programm KITA Vital erstellt und der vorhandene Internetauftritt über KITA Vital (www.kivi-ev.de/index.php?id=kitavital) sowie die Projektmaterialien angepasst.

In der Umsetzungsphase wird das weiter entwickelte Programm KITA Vital sowohl mit neu akquirierten als auch mit vorhandenen KITA Vital-Einrichtungen (im Rahmen der Nachzertifizierung) in einer zweijährigen

Einrichtungsentwicklungsphase umgesetzt. Projektbegleitend werden Rückmeldungen der beteiligten Einrichtungen systematisch gesammelt und soweit möglich und sinnvoll zur Anpassung der laufenden Projektumsetzung genutzt.

3. Gemeinsame Evaluation bis zum Vertragsende nach einem im ersten Halbjahr 2016 gemeinsam entwickelten Evaluationskonzept.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018.
- (2) Die Vertragspartner treffen rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Absprachen zur eventuellen Weiterführung ihrer Zusammenarbeit.

§ 4 Leistungen der Vertragspartner

(1) Der Verein kivi e. V. führt das Projekt im Sinne des § 2 Absatz 3 durch. Er trägt die in anliegendem Kostenplan veranschlagten Ausgaben in eigener finanzieller Verantwortung. Die Unfallkasse NRW und der Rhein-Sieg-Kreis fördern diese Projektdurchführung des Vereins kivi e. V. finanziell wie in anliegendem Kostenplan veranschlagt.

Kivi e.V. erstellt jährlich bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres einen Verwendungsnachweis für die von der Unfallkasse NRW zur Verfügung gestellten Mittel und einen Zwischenbericht über die Projektdurchführung. Bis zum 15. Februar 2019 legt kivi e.V. der Unfallkasse NRW einen Abschlussbericht sowie einen abschließenden Verwendungsnachweis vor. Ergibt sich aus den jährlichen Verwendungsnachweisen und Berichten eine Überzahlung, ist diese der Unfallkasse NRW unverzüglich zu erstatten.

(2) Die Unfallkasse NRW stellt kivi e.V. insgesamt bis zu 90.000 € für die Projektdurchführung nach § 2 Absatz 3 auf der Grundlage des anliegenden

Kostenplans zur Verfügung. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Die erste Rate in Höhe von 30.000 € wird nach Eingang der Endabrechnung und ggfs. Rückerstattung der übrig gebliebenen Mittel aus der Förderung der Jahre 2013 bis 2015 bis zum 15. Februar 2016 fällig.

Die zweite und die dritte Rate in Höhe von je 30.000 € werden in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 14 Tage nach Eingang des Verwendungsnachweises und des Berichtes über das vorausgegangene Jahr (s. Absatz 1) bei der Unfallkasse NRW fällig.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto 122 66 21 der Kreisparkasse Köln (BLZ: 370 502 99) des Vereins kivi e.V. (IBAN: DE36 3705 0299 0001 2266 21).

Die Zahlungen sind zur Deckung der Kosten für die unter § 2 Absatz 3 vereinbarte Projektdurchführung bestimmt (siehe Finanzierungsplan in der Anlage 1).

Die Unfallkasse NRW wird zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weiterentwicklung des Programms KITA Vital fachlich begleiten sowie die Planung und Durchführung der Fachtagungen fachlich unterstützen. Außerdem werden nach Absprache Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Kindertageseinrichtungen insbesondere zum Thema Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

(3) Der Rhein-Sieg-Kreis fördert unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel die Arbeit des Vereins kivi e.V. mit personellen Ressourcen zur Erledigung seiner Aufgaben in der Aktion KITA Vital. Der Rhein-Sieg-Kreis bringt die in den Fachämtern Gesundheit, Schule, Jugend vorhandenen Fachkompetenzen und lokales Wissen in die Arbeit des Vereins ein. Zudem werden die Qualitätsprüfung und die Verleihung des Zertifikates vom Kreis sichergestellt. Die Presseabteilung des Kreises unterstützt den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit und übernimmt in Zusammenarbeit mit kivi e.V. die Information der Pressemedien vor und nach den einzelnen Veranstaltungen.

§ 5 Lenkungsausschuss

(1) Die Projektdurchführung durch den Verein kivi e. V. wird von einem Lenkungsausschuss fachlich begleitet. Dem Lenkungsausschuss gehört jeweils ein Vertreter der Vertragspartner an. Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Koordination des Lenkungsausschusses erfolgt über kivi e.V.

(2) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss von jedem Vertragspartner bei Bedarf zusammengerufen werden.

§ 6 Vertraulichkeit /Datenschutz

(1) Die Kooperationspartner sind bei Ausführung des Vorhabens zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach §§ 67 ff. SGB X verpflichtet. Sie tragen dafür Sorge, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, einschließlich zu diesem Zweck herangezogener Erfüllungsgehilfen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

(2) Die Kooperationspartner werden die ihnen sowie ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Grund dieses Vertrages bekannt gewordenen Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des jeweils anderen Kooperationspartners vertraulich behandeln. Die Kooperationspartner werden als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse des jeweils anderen Kooperationspartners, von denen sie im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erhalten, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Die Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen über die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages hinaus.

Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden, bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche an dem Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die für die Durchführung des Projektes herangezogenen Erfüllungsgehilfen über die Beachtung der oben genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese Verpflichtung nicht bereits auf anderem Wege (z. B. arbeitsvertraglich) sichergestellt ist.

§ 7 Rechte an Ergebnissen der Projektarbeit

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bei der Durchführung des Projektes erzielten Arbeitsergebnisse allen Vertragspartnern zustehen.

(2) Von einem Kooperationspartner zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Berichte sind dessen Eigentum. Sofern in diesem Zusammenhang Werke im Sinne des Urheberrechts entstehen, erhält jeder Kooperationspartner das einfache und übertragbare Recht, diese in Wahrnehmung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben zu nutzen und durch Dritte nutzen zu lassen. Sollte ein Vertragspartner diese urheberrechtlich geschützten Werke gewerblich nutzen wollen, insbesondere vermarkten (Verkauf, Unterlizenzierung etc.), und damit Einnahmen erzielen, holt er zuvor das schriftliche Einverständnis der Vertragspartner ein und vereinbart mit ihnen eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG).

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kooperationspartner streben eine aktive, zwischen den Partnern abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit an.

(2) In Veröffentlichungen zu dem Projekt, gleich welcher Art, verpflichten sich die Vertragspartner, auf die Herkunft der publizierten Ergebnisse und auf die Projektpartner in geeigneter und üblicher Art und Weise hinzuweisen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund mit einer einmonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die Unmöglichkeit, das Projekt weiterzuführen und gesetzliche Änderungen. Der Verein kivi e.V. ist insbesondere auch dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm in einem Haushaltsjahr keine oder nicht ausreichende Mittel zur Aufbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Finanzmittel bereitgestellt werden.

(2) Die Kündigung des Vertrages hat in schriftlicher Form gegenüber allen Kooperationspartnern zu erfolgen.

(3) In diesem Fall wird kivi e.V. der Unfallkasse NRW die bis dahin vorliegenden Unterlagen und Ergebnisse sowie einen abschließenden Bericht und eine Abrechnung über die im Rahmen dieses Vertrages verausgabten Zahlungen der Unfallkasse NRW aushändigen. Kivi e.V. stehen die vereinbarten Zahlungen der Unfallkasse NRW nur für die bis zur Kündigung erbrachten, nachgewiesenen vertraglichen Leistungen zu.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Die Unfallkasse NRW haftet nicht für Unfälle und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens eintreten.

Die Kooperationspartner stellen sicher, dass durch sie und von ihr beauftragte Personen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und sonstige absolut geschützte Rechtsgüter, nicht verletzt werden. Sie stellen untereinander die jeweils anderen Kooperationspartner von Ansprüchen Dritter wegen entsprechender Rechtsverletzungen frei.

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien geschlossenen Abreden, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Partei bei Vereinbarungsabschluss derart wesentlich war, dass ihr ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

Sind nur eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kooperationspartner werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

Siegburg, den

Düsseldorf, den

Siegburg, den

Sebastian Schuster
Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises

Gabriele Pappai
Geschäftsführerin der
Unfallkasse NRW

Hermann Allroggen
Vorsitzender des
Vereins kivi e.V.

Anlage 1: Finanzierungsplan 2016-2018

Finanzierungsplan 2016-2018

Programm Kita Vital

Fassung vom **04.04.16**

Ausgaben		Ausgaben 2016	UK 2016	Ausgaben 2017	UK 2017	Ausgaben 2018	UK 2018	UK gesamt 2016-18
	lfd. Nr.							
Personal- ausgaben	1	Projektleitung durch den Verein zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im RSK e.V. 1/4 Stelle (tatsächliche Personalkosten)	18.500 €		18.500 €		18.500 €	
	2	Projektreferentin (1 VZ Kraft TVÖD 9)	44.000 €	22.000 €	44.000 €	22.000 €	44.000 €	66.000 €
	3	Verwaltungsstelle 50% Anteil der TZ (50%)	10.000 €	5.000 €	10.000 €	5.000 €	10.000 €	15.000 €
	4	Projektreferenten für Evaluation und Hilfsarbeiten (TZ)	500 €		500 €		500 €	
Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	5	Arbeitsplatzkosten von Nr. 2 für Büroausstattung, Technik etc.	4.000 €		4.000 €		4.000 €	
	6	Reisekosten für Projektdurchführung	1.500 €		1.500 €		1.500 €	
Sonstige Ausgaben	7	Workshops und eine Fachtagung	2.000 €	1.500 €	2.000 €	1.500 €	2.000 €	4.500 €
	8	Werbemittel, Druckerzeugnisse, Türschilder etc.	1.000 €		1.000 €		1.000 €	
	9	Referentenhonorare für Coachings der Leitungen und Teams (externe Kräfte)	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	4.500 €
	10	Sachkosten für Projektbegleitung	1.000 €		1.000 €		1.000 €	
	11	Kosten KITA Vital Tagespflege	1.000 €		1.000 €		1.000 €	
Ausgaben insgesamt		85.000 €	30.000 €	85.000 €	30.000 €	85.000 €	30.000 €	90.000 €

Einnahmen

Lfd. Nr.		2016	2017	2018
1	erwartete Spenden Sponsoren	5.000 €	5.000 €	5.000 €
2	Externe Förderung durch Unfallkasse NRW	30.000 €	30.000 €	30.000 €
3	Einnahmen aus Veranstaltungen und Eigenbeiträge der Kitas	1.000 €	1.000 €	1.000 €
4	Zuwendungen vom Rhein-Sieg-Kreis für Personal (Nr. 1)	18.500 €	18.500 €	18.500 €
5	Zwischensumme	54.500 €	54.500 €	54.500 €
6	Zuschuss Rhein-Sieg-Kreis	30.500 €	30.500 €	30.500 €
	Einnahmen insgesamt	85.000 €	85.000 €	85.000 €

Anmerkung: Die Zuschüsse des Rhein-Sieg-Kreises sind durch die Förderung des Vereins kivi abgedeckt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.